

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 22.

Frankfurt a. D., den 29. Mai

1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten pro 1867.

- Nr. 37. enthält: (Nr. 6624.) Gesetz, betreffend die Berichtigung der in dem Vertrage mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg vom 27. September 1866 übernommenen Entschädigung von Einer Million Thaler. Vom 19. Januar 1867.
- (Nr. 6625.) Bekanntmachung, betreffend, die von beiden Häusern des Landtages erteilte Genehmigung zu den drei Verordnungen vom 6. Januar 1866 wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz im Zabgebiete, sowie wegen der Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Zabgebiete und wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und der Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Zabgebiete. Vom 28. März 1867.
- (Nr. 6626.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft“ in der Generalversammlung vom 31. Oktober 1866 beschlossenen Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen des am 28. Oktober 1848 bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetz-Samml. für 1848 S. 355). Vom 28. April 1867.
- (Nr. 6627.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegelbes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegelb-Tarif auf der Strecke von Oberwesel nach Simmern an die Gemeinden Oberwesel, Damscheid und Wiebelsheim, im Kreise St. Goar, und die Gemeinden Pleizenhausen, Bergenhausen, Subenbach, Steinkach, Riffelbach „diesseits“ und Riffelbach „jenseits“, im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Koblenz.
- (Nr. 6628.) Statut für die Klosterfelder Meliorations-Sozietät im Kreise Arnswalde. Vom 8. April 1867.
- Nr. 38. enthält: (Nr. 6629.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Märktisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1867.
- Nr. 39. enthält: (Nr. 6630.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preussischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preussischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie in dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Bohl mit Einschluß der Entlawen Elmelrod und Höringhausen. Vom 11. Mai 1867.
- (Nr. 6631.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Flüssentz nach Embken im Regierungsbezirk Aachen.
- (Nr. 6632.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Altiengeellschaft Rolandshütte bei Siegen“ mit dem Sitze zu Haardt errichteten Altiengeellschaft. Vom 2. Mai 1867.
- Nr. 40. enthält: (Nr. 6633.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 8. Mai 1867.
- (Nr. 6634.) Privilegium wegen Ausgabe von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Ostpreussischen Südbahngesellschaft. Vom 24. April 1867.
- (Nr. 6635.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Saartals zu erheben ist.
- Nr. 41. enthält: (Nr. 6636.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Ratibor.

- (Nr. 6637.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautenber Kreis-Obligationen des Ratibors Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 1. April 1867.
- (Nr. 6638.) Allerhöchster Erlass vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Groß-Strehlitz des Regierungsbezirks Oppeln von Schlawentschütz über Ujest bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Peiskretscham.
- (Nr. 6639.) Konzeptions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Eßlin über Stolp nach Danzig durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 24. April 1867.
- (Nr. 6640.) Privilegium wegen Ausgabe von zehn Millionen Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, Behufs des Baues einer Zweigbahn von Eßlin über Stolp nach Danzig. Vom 24. April 1867.
- (Nr. 6641.) Allerhöchster Erlass vom 27. April 1867, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von den Steinbrüchen bei Mübersdorf nach dem Bahnhofe Petershagen der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.
- (Nr. 6642.) Allerhöchster Erlass vom 4. Mai 1867, betreffend die Behandlung der aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder und um Adoption, sowie wegen Umlegung der Jurisdiktion.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die in Amsterdam domicilirte Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nederland“ hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unterm 21. August 1863 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 17. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister des Innern.

S. A.: S c h e d e.

S. A.: S u l z e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

I. Polizei-Verordnung. In Ergänzung unserer Amtsblatts-Verordnungen über den Transport und die Aufbewahrung von Sprengöl (Nitroglycerin) vom 27. März und 6. Juni v. J. (Amtsblatt für 1866 S. 127 und 224) wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch bestimmt:

1) Die Verpackung des Sprengöls ist, statt in den unter I. §. 2 der Verordnung vom 27. März v. J. vorgeschriebenen Holzlisten, auch in doppelten, mittelst einer weichen Zwischenlage von einander getrennten, starken Körben gestattet. Die bei dieser Verpackungsart benutzten Gefäße müssen aber aus starkem Eisenbleche bestehen, Gefäße aus Zinn oder Glas sind unzulässig.

2) Unter Beachtung der vorstehend zu Nr. 1 gegebenen Bestimmungen kann die Versendung auch in Gefäßen erfolgen, welche 25 Pfund, statt, wie bisher, höchstens 15 Pfund Sprengöl enthalten. Das Gewicht des ganzen Collo darf aber nach wie vor 40 Pfund nicht überschreiten.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen den zu III. §. 6 der Verordnung vom 27. März v. J. angeordneten Strafen. Frankfurt a. D., den 23. Mai 1867.

II. Die Quittungen über Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-gegenstände betreffend.

Die von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraume vom 1. Juli bis 31. Dezember v. J. an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien für abgelöste Domainen-Abgaben und Domainen-Amortisationsrenten sind den Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück reparirte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersendet worden, den Vermerk der Rentenschuld im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen. Den Einzählern wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, die ihnen ertheilten vorläufigen Empfangsbescheinigungen über die Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien, nachdem ihnen die ordentlichen Quittungen zugegangen sind, an die betreffenden Kassen zurückzugeben.

Frankfurt a. D., den 17. Mai 1867.

Personal-Chronik.

Der Superintendent und bisherige Oberpfarrer zu Crossen a. D. Friedrich Ernst Robert Gensichen, ist unter Belassung seines Ephoralamtes zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Berg vor Crossen in der Diöcese Crossen bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Oscar Paul Schmidt ist zum Pfarradjuncten cum spe succedendi bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Beitzsch in der Diöcese Guben bestellt worden.

Der bisherige Conrector und Pfarrvicar Carl Gotthelf Franz Crusius ist zum Pfarradjuncten cum spe succedendi zu Pommerzig in der Diöcese Crossen bestellt worden.

Die Rittergutsbesitzer Graf Fint von Finkenstein auf Reitwein und Lanbrath a. D. Flottmann auf Rathstod im Kreise Lebus sind zu Kreisdeputirten gewählt und als solche bestätigt worden.

Der königliche Ober-Stabs-Arzt, praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Otto Klenbaur ist von Landsberg a. W. nach Frankfurt a. O. versetzt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Gustav Wiedner ist von Roeben a. D. nach Peltz gezogen.

Der Apotheker Karl Louis August Giese hat die privilegirte Apotheke in Arnswalbe käuflich erworben.

Dem Schulamts-Kandidaten Oskar Berge zu Friedrichshahn ist die Erlaubniß zur Haltung einer evangelischen Privat-Elementar-Schule zu Friedrichshahn ertheilt worden.

Für den 6. ländlichen Bezirk des Kreises Crossen ist der Rittergutsbesitzer Bergemann auf Lochwitz als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Oberpfarrstelle zu Schwiebus in der Diöcese Züllichau, magistratualischen Patronats, wird durch Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. Juli cr. vacant.

(2) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Görbitzsch in der Diöcese Sternberg II., Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(3) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Kalzig in der Diöcese Züllichau, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(4) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin ist unter dem 9. Mai 1867 ein Patent

auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetiße und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

2. Dem Drechslermeister Franz Kabir Sohn und dem Sattlermeister Wilhelm Kabir in Aachen ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent

auf ein künstliches Bein, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

3. Dem Mechaniker R. Bialen (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Grundiren von Bunt- und Tapeten-Papier, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

4. Dem königlichen Berggeschworenen a. D. F. Th. Nitzsch ist unter dem 14. Mai 1867 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage mit Wandergewicht und selbstthätiger Registrirung der Gewichte von continuirlich zu wägenden Massen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

(S)

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. am heiligen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thaler die Nummern: 275. 496. 1265. 1456. 1825. 2111. 2185. 2840. 3315. 3515. 3730. 3739. 3754. 3804. 3891. 3934. 3936. 4091. 4183. 4409. 4779. 4857. 4986. 5154. 5435. 5702. 5711. 5862. 5870. 5897. 6000. 6570. 6639. 6681. 7054. 7140. 7303. 7440. 7468. 7578. 8135.

Littr. B. zu 500 Thaler die Nummern: 288. 605. 626. 768. 828. 894. 1090. 1129. 1345. 1721. 1770. 1826. 2138. 2168. 2765. 3381. 3391. 3405.

Littr. C. zu 100 Thaler die Nummern: 295. 748. 948. 989. 1045. 1101. 1112. 1232. 1253. 1529. 2035. 2127. 2185. 2259. 2394. 2395. 2753. 2878. 2956. 3530. 3890. 3995. 4250. 4597. 4625. 4651. 4654. 4786. 5192. 5275. 5513. 5980. 6001. 6234. 6372. 6666. 6722. 6925. 7021. 7678. 7919. 8177. 8215. 8717.

Littr. D. zu 25 Thaler die Nummern: 332. 530. 723. 945. 1004. 1123. 1136. 1172. 1242. 1267. 1398. 1644. 1827. 1950. 2223. 2692. 2750. 3058. 3555. 3571. 3599. 3609. 3681. 3699. 3864. 3970. 4655. 4791. 4930. 5155. 5246. 5501. 5536. 5843. 6196. 6712. 6738. 7000.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in koursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 3—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Sakschstraße Nr. 106., vom 1. Oktober c. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit bereits 2 Jahre und darüber verflossen sind:

- a. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1859 Littr. E. Nr. 7205. über 10 Thaler,
- b. desgleichen am 1. Oktober 1859 Littr. E. Nr. 866. 7454. 7563. 8125. à 10 Thaler,
- c. desgleichen am 1. April 1860 Littr. E. Nr. 4116. 4541. 7564 à 10 Thaler,
- d. desgleichen am 1. Oktober 1860 Littr. E. Nr. 641. 2163. 3153. 4615. 6263. 6550. 7863 à 10 Thaler,
- e. desgleichen am 1. April 1861 Littr. E. Nr. 167. 2598. 3864 à 10 Thaler,
- f. desgleichen am 1. Oktober 1861 Littr. E. Nr. 29. über 10 Thaler,
- g. desgleichen am 1. April 1862 Littr. E. Nr. 84. 1223. 2597. 3541. 6264. 8124. 8948 à 10 Thlr.
- h. desgleichen am 1. Oktober 1862 Littr. D. Nr. 5955. 6417. à 25 Thaler, Littr. E. Nr. 1377. 2599. 7639. 8676. 8825 à 10 Thaler,
- i. desgleichen am 1. April 1863 Littr. E. Nr. 767. 1375. 1544. 1791. 3780. 3860. 7574. 7589. 7617. 8741. 8947. 9002. à 10 Thaler,
- k. desgleichen am 1. Oktober 1863 Littr. D. Nr. 1240. 2660. 5511 à 25 Thaler, Littr. E. Nr. 86. 3481. 5169. 5226. 6336. 8501. 8916. 9255. 9362 à 10 Thaler,
- l. desgleichen am 1. April 1864 Littr. D. Nr. 4661. über 25 Thaler, Littr. E. Nr. 1027. 1742. 1763. 3154. 3204. 3353. 4785. 7104. 9363 à 10 Thaler,
- m. desgleichen am 1. Oktober 1864 Littr. E. Nr. 394. 642. 3707. 5561. 8058. 8123. 8666. 8682. 8851. 8853. 9250. 9413. à 10 Thaler,
- n. desgleichen am 1. April 1865 Littr. A. Nr. 8031. über 1000 Thaler, Littr. E. Nr. 533. 610. 760. 2162. 2360. 2742. 4640. 5049. 5058. 5153. 6043. 6743. 7788. 9003. 9272. 9410. 9415. à 10 Thaler.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzulefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wir machen hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß sämtliche Rentenbriefe Littr. E. von Nr. 1 bis Nr. 9630. in Folge früherer Ausloosungen gelündigt sind.

Wegen der Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. zu beachten.

